

Schlesische Arbeiterzeitung

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands, Bezirk Schlessien (Sektion der Kommunistischen Internationale)
Mit der Wochr. Monatsbeilage „Sichel und Hammer“ und den wöchentlich bzw. 14 tägig erscheinenden Beilagen „Tribüne“, „Die rote Sichel“, „Der Hungerstreik“, „Die Gewerkschaft“

Einzelgenosse: Die 4spaltige Millimeterzeile ab. deren Raum 200 000 Bzl.
Werben und Wohnungsanzeigen, Familiennachrichten, Verträge und Verleumdungsbekämpfungen 100 000 Bzl. Schlüsselzahl für Sammelinserate: 10 000. Stellamen-
nung: Die Millimeterzeile 4spaltig oder deren Raum im Wert 1.000 000 Bzl.

Dienstag, 18. September 1923

Bezugspreis: Durch Nachzahlung 2 500 000 Bzl. pro Monat, 25 000 Bzl. pro
100 000 Bzl. pro Monat und Nachzahlung des Differenzbetrags im September
Rebation und Expedition: Breslau, Treibergstraße 20.
Breslau Nr. 21066. — Fernsprecher: Breslau, Ring 027.

Wiederum auf 14 Tage verboten!

Der Ober-Präsident

J.-Nr. O. P. L. P. 1341

Breslau, den 16. September 1923

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 23. Juli 1922 verbiete ich die „Schlesische Arbeiter-Zeitung“ auf die Dauer von 14 Tagen und zwar vom 16. bis 29. September 1923 einschließlich. Durch den Inhalt des in Nr. 207^B dieser Zeitung abgedruckten Artikels „Ein neues Blutbad in Oberschlesien“ ist der Tatbestand des § 8 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik gegeben. Ich erblicke eine Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten Staatsform des Reiches durch die Beschimpfung des Reichskanzlers Stresemann und des Reichsfinanzministers Hilferding durch die Worte: „Nach Ratibor, Reisse und Neurode folgt Beuthen. Hier wie dort Untätigkeit der Behörden, Auswucherung der Massen, Verzweiflungsakte der Bevölkerung und — Arbeitermord. Auch dieses Blut kommt auf die Stresemann-Hilferding-Regierung.“ Und „Die Schuld für das in Oberschlesien in Strömen fließende Arbeiterblut trägt nicht nur die Regierung Stresemann-Hilferding, sondern . . .“

Gegen dieses Verbot ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde zulässig. Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift mir in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Zimmer.

An
den Verlag der Schlesischen Arbeiterzeitung
z. H. des Herrn Artur Dombrowski
Sier